

Vorlage-Nr. 14/2532

öffentlich

Datum: 03.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schmitz-Kürten/Frau Heimann

Sozialausschuss **17.04.2018** **empfehlender Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Finanzierung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verlängerung der Förderung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2021 wird beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge:		Aufwendungen:	800.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	800.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			800.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Freie Zeit tut gut.

Menschen erholen sich in der freien Zeit von der Arbeit.

Es gibt viele Möglichkeiten für die freie Zeit.

Zum Beispiel: In den Urlaub fahren.



Der LVR unterstützt inklusive Urlaubs-Angebote.

Das bedeutet:

- Bei der Reise machen Menschen mit und ohne Behinderung mit.
- Der Urlaubs-Ort ist nicht nur für Menschen mit Behinderung.
- Bei dem Urlaubs-Angebot gibt es Aktivitäten, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung mitmachen können.



Inklusive Urlaubs-Angebote sind ein Erfolg:

Viele Menschen mit und ohne Behinderung haben in den letzten Jahren zusammen Urlaub gemacht.

Darum will der LVR bis 2021 weiter Geld dafür geben.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing (Foto: LVR).

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung zunächst die Ergebnisse der ersten drei Förderjahre 2016 bis 2018 für inklusive Urlaubsmaßnahmen dar.

Der Informationsbedarf ist nach wie vor groß, da die Fördermöglichkeiten vielfach noch nicht allgemein bekannt sind. Daher entwickelt sich die Nachfrage in Form gestellter Anträge auch erst allmählich. Die Erfolgsquote der eingereichten Anträge hat sich hingegen fast verfünffacht. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Förderung für weitere drei Jahre zu verlängern.

Die Förderrichtlinien haben sich nach Wahrnehmung der Verwaltung bewährt, sodass im Falle einer Verlängerung der Förderung lediglich die Geltungsdauer der Richtlinien für den Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 geändert werden müsste.

Außerdem schlägt die Verwaltung auf Basis des Haushaltsbegleitbeschlusses vom 21.12.2016 (Antrag Nr. 14/140 CDU, SPD) vor, die Finanzierung der Freizeitmaßnahmen künftig durch eine Erhöhung der Sachkostenanteile bei den KoKoBe und SPZ sicherzustellen. Dadurch wird gewährleistet, dass ohne Änderung der Gesamtfinanzierung auch künftig eine Teilhabe an Freizeitmaßnahmen insbesondere für Menschen ermöglicht wird, für die eine Finanzierung aus eigenen Mitteln problematisch ist.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2532

I. Inklusive Urlaubsmaßnahmen

1. Ausgangslage

Im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Produktgruppe 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren entsprechende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst.

Weil die bis 2015 praktizierte Förderung so genannter Ferienmaßnahmen keinen Beitrag zur Inklusion der Menschen mit Behinderung leisten konnte, hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 9.12.2015 ein Konzept für eine neue Förderung beschlossen (Vorlage 14/415/2). Dabei wurde besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Die Höhe des Zuschusses (bis zu 80 % der Kosten bzw. bis zu 600 € pro Person) ermöglichte erstmalig eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen.

Außerdem können seitdem, neben den Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe, nun auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen. Damit können auch leistungsberechtigte Personen selbst Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein.

2. Bisherige Ergebnisse des neuen Förderkonzepts

Durch die Umstellung des Förderkonzepts ergab sich nicht zuletzt für die etablierten Anbieter, die seit Jahren die breite Streuung der Mittel für Ferienmaßnahmen und deren Förderbedingungen gewohnt waren, ein hoher Beratungsbedarf.

Nach wie vor bestehen nämlich häufig Schwierigkeiten darin, sowohl den inklusiven als auch den innovativen Charakter geplanter Urlaubsmaßnahmen zu erfüllen. Als inklusiv wird seitens der Antragstellenden oft schon angesehen, dass die Menschen mit Behinderung an den Urlaubsorten Menschen ohne Behinderung begegnen, die dort ebenfalls Urlaub machen. Diese meist zwangsläufigen Begegnungen haben jedoch auch schon im Zuge der früher geförderten Ferienmaßnahmen stattgefunden.

Nach dem neuen Förderkonzept müssen es jedoch gezielte Bemühungen um gemeinsame Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung sein, um einen inklusiven Charakter zu begründen. Dies hängt selbstverständlich auch von der Bereitschaft der anderen Urlauberinnen und Urlauber ab, sich auf den Kontakt und auf Aktivitäten mit Menschen mit Behinderung einzulassen.

Die Auswertung für die Jahre 2016 und 2017 führt zu folgenden Ergebnissen:

	2016	2017
Anzahl der Anträge	844	243
Davon gefördert	81	112
Teilnehmende insgesamt	2079	1682
Geförderte Teilnehmende	534	755
Zuschüsse	168.850 €	227.390 €

Für das Jahr 2018 liegen noch keine Ergebnisse vor, da die Bearbeitung sich noch im laufenden Verfahren befindet. Das Antragsvolumen bewegt sich jedoch im selben Rahmen wie 2017.

Gegenüber 2016 als dem ersten Jahr der Förderung hat sich die Zahl der Anträge für 2017 deutlich reduziert. Sowohl die Zahl der geförderten Anträge als auch die Zahl der geförderten Teilnehmenden sowie die Gesamtsumme der Zuschüsse sind im gleichen Zeitraum deutlich angestiegen.

Dies zeigt, dass sich die Qualität der vorgelegten Konzeptionen erheblich verbessert hat. Entsprachen 2016 nur knapp 10 % der eingereichten Anträge den Förderkriterien, so ist 2017 dieser Anteil bereits auf 46 % gestiegen. Bei den ausbezahlten Zuschüssen ist eine Steigerung um 34,7 % zu verzeichnen.

Für 2018 zeichnet sich nach einem ersten Überblick eine Fortsetzung dieser positiven Entwicklung ab. Nach Ansicht der Verwaltung hat bei der Anbieterseite ein Lernprozess stattgefunden. Zwar werden nach wie vor die klassischen Ferienmaßnahmen durchgeführt, jedoch wird inzwischen davon abgesehen, hierfür Fördermittel zu beantragen, weil diese die Anforderungen für inklusive Urlaubsmaßnahmen nicht erfüllen. Da jedoch in der Vergangenheit der Förderanteil des LVR nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme ausmachte, ist deren Durchführung weiterhin möglich.

Dieser Entwicklungsprozess in Richtung Inklusion ist noch nicht abgeschlossen. Die oben gezeigten Ergebnisse zeigen vielmehr, dass er sich noch in einem Anfangsstadium befindet. Um die gezeigte positive Entwicklung weiter zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, die zum 31.12.2018 ablaufende Förderung um weitere drei Jahre zu verlängern. Die geänderten Richtlinien sind als Anlage beigefügt. Die finanziellen Auswirkungen der inklusiven Urlaubsmaßnahmen umfassen 669.000 € jährlich für die Jahre 2019 bis 2021.

II. Freizeitmaßnahmen

Ferner berichtet die Verwaltung über die Förderung von Freizeitmaßnahmen. Ausgehend vom Antrag 14/140 (Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018) der Fraktionen der CDU und SPD vom 17.11.2016, der in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 21.12.2016 beschlossen wurde, ist die Verwaltung beauftragt worden, die Förderung der Freizeitmaßnahmen, bei der je Vollzeitkraft in den KoKoBe und SPZ 1.000 € zur Verfügung gestellt werden, zu prüfen und ein Verfahren zu entwickeln, um auch zukünftig eine entsprechende Teilhabe von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung, die Sachkostenanteile der Finanzierung der SPZ und KoKoBe so zu erhöhen, dass die Gesamtsumme von 131.000 € für die Förderung von Freizeitmaßnahmen erhalten bleibt bei einer gleichzeitigen Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens. Damit wird gewährleistet, dass vor allem einkommensschwachen Menschen mit Behinderungen zusätzliche Freizeitmaßnahmen als Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch zukünftig ermöglicht werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Freizeitmaßnahmen umfassen 131.000 € jährlich für die Jahre 2019 bis 2021.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)

1. Zielsetzung

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

2. Fördergrundsätze

2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Mindestdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch

Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

2.4. Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31.5. des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31.03.2016 einzureichen. Eine Bescheiderteilung erfolgt bis zum 31.05.2016.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an einer Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können bis zu 80 % des auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, maximal jedoch 600 € als Zuschuss bewilligt werden.

2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte bzw. Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen usw.).
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

3. Auszahlung

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens 1 Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen.

Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme nicht durchgeführt werden, muss eine Fehlanzeige erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2021.

Köln, April 2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i